

Das Jugendschutzgesetz

(Auszug Stand 01.04.2016)

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet;
sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung für ihre Kinder.

erlaubt

nicht erlaubt

		Kinder			Jugendliche		
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre	unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch Jugendamt möglich)	●	●	bis 24 Uhr			
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr			
	Anwesenheit bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege						
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten						
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zust. Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)						
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und branntweinhaltigen Lebensmitteln						
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.						
§ 10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltiger Erzeugnisse, elektronischen Zigaretten / Shishas (auch nikotinfrei)						
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films u. Vorspanns: „ohne Altersbeschr./ab 6 /12/16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr			
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12/ 16 Jahren“						
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. /ab 6 /12 / 16 Jahren“						

= Beschränkungen der zeitlichen Begrenzung werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Nähere Auskünfte, Informationen und Broschüren zum Thema Jugendschutz erhalten Sie kostenlos bei der
Jugendpflege der Stadt Memmingen, MeWoHaus, Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen, Tel.: 850-419 oder -411